



Ev.-ref. Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf
Der Kirchenrat
Am Stadforst 40 * 49716 Meppen



Kontaktadresse

Ev.-ref. Kirche Meppen-Schöninghsdorf

Über das Gemeindebüro:

Frau Waltraud Mersmann, Am Stadforst 40, 49716 Meppen, Telefon: (05931) 1 30 73,

Email: ev-ref-Kirche-Meppen@ewetel.net

Nutzungsordnung für das Gemeindezentrum

1. Allgemeines

- a) Räume im Gemeindezentrum können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn kein Eigenbedarf besteht. Gemeindlicher Bedarf hat immer Vorrang.
- b) Das Zentrum kann nicht für Veranstaltungen mit gewerblicher, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Zielsetzung zur Verfügung gestellt werden.
- c) Jede Gruppe hat den benutzten Raum / die benutzten Räume so zu verlassen, wie sie ihn / sie angetroffen hat / haben. Insbesondere sind während der Heizperiode die Thermostate der Heizungen auf „1“ zurückzudrehen!
Sollten Nachreinigungsarbeiten erforderlich werden, werden diese mit 25,-€ pro Raum in Rechnung gestellt.
- d) Die Küche kann mitbenutzt werden. Eventuell gebrauchtes Geschirr oder Besteck ist in die Geschirrspülmaschine zu stellen. Andere benutzte Gegenstände sind zu reinigen und zurückzustellen.
- e) Wenn Gruppen das Gemeindezentrum regelmäßig nutzen, erhält der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin gegen Pfand einen Schlüssel. Er/sie ist für die Abriegelung des Zentrums nach der Veranstaltung verantwortlich, falls sich nicht noch eine andere Gruppe im Zentrum befindet.

2. Sozial-diakonische Gruppen Selbsthilfegruppen o. ä.

- a) Sozial-diakonische Gruppen (einschl. Mutter-Kind-Gruppen), Selbsthilfegruppen o. ä. zahlen kein Entgelt für die Benutzung.
- b) Über die Anerkennung als o. g. Gruppe entscheidet der Kirchenrat.

3. Andere Gemeindefremde Gruppen

- a) Für die Nutzung ist ein Entgelt zu zahlen
 - a1) Für einen Raum bei einer Veranstaltung bis zu 4 Stunden 20 €
 - a2) Für zwei Räume bei einer Veranstaltung bis zu 4 Stunden 25 €
 - a3) Für einen Raum pro Tag 26 €
 - a4) Für zwei Räume pro Tag 42 €
 - a5) Für das ganze Zentrum pro Tag 76 €
- b) Das festgesetzte Entgelt ist auf das Kirchenkassenkonto zu überweisen.
Vierteljährliche Zahlung ist möglich.

4. **Gemeindeglieder**

a) Gemeindeglieder zahlen für die Nutzung bei „hohen“ Geburtstagen (75, 80, usw.), bei Kaffeetrinken nach Tauungen die halbe unter 3 genannte Gebühr.

b) Für die Durchführung von Beerdigungskaffees ist kein Entgelt zu zahlen.

5. **Sonstige Veranstaltungsmöglichkeiten** können mit Genehmigung des Kirchenrates (bzw. in eiligen Fällen in Vertretung von der oder dem Kirchenratsvorsitzenden) gestattet werden!

Meppen, im November 2010

Der Kirchenrat